

Reglement Aus-, Fort- und Weiterbildungen

1. Leitgedanken

Das REHAB Basel legt Wert auf eine hohe Qualität seiner Arbeit. Es fördert darum die persönliche und berufliche Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte interne und externe Fortbildung, anteilmässige Freistellung und Kostenbeteiligung unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel und Möglichkeiten des REHAB Basel.

Interne und externe Fort- und Weiterbildungen werden gleich behandelt.

Die in der Folge festgehaltenen Regelungen stützen sich auf die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal des REHAB Basel, Artikel 9.5 ff.

2. Allgemeines

2.1 Begriffe

Einleitend soll die Definition der nachfolgend erwähnten Begriffe für eine klare und präzise Auslegung sorgen. Die Quellen dieser (kursiv dargestellten) Definitionen sind: SBK sowie "Kleines Pädagogisches Wörterbuch"; Herder Verlag.

	Definition	Bemerkungen
Ausbildung	<i>"Ausbildung ist die Bezeichnung für den Erwerb und die Vermittlung von Kenntnissen, Einsichten, Fähigkeiten, die zur Ausübung eines bestimmten Berufes notwendig sind."</i>	Andere Bezeichnungen für Ausbildung sind: <ul style="list-style-type: none"> • Grundausbildung • Bildung
Fortbildung	<i>"Unter Fortbildung wird die weiterführende Bildung verstanden, die meist berufsbegleitend ist. Bereits bestehende Fähigkeiten und Kenntnisse (in der Grundausbildung, einer Weiterbildung und in der praktischen Berufsausübung erworben) sollen erhalten, vertieft und erweitert werden."</i>	
Weiterbildung	<i>"Unter Weiterbildung wird eine die Grundausbildung ergänzende Ausbildung verstanden, für welche ein Lehrgang besteht und deren erfolgreicher Abschluss mit einem anerkannten Ausweis (Diplom oder Fähigkeitsausweis) bestätigt wird."</i>	Weiterbildung führt zu neuen Qualifikationen und erweiterten Kompetenzen und kann auch zu einer neuen beruflichen Stellung und damit auch zu einer neuen Funktionsbezeichnung führen.
Interne • Fortbildung	Unter Internen Fortbildungen werden Seminare, Kurse und Anlässe verstanden, welche durch das REHAB Basel organisiert werden und im REHAB Basel stattfinden.	
Externe • Fortbildung	Unter Externen Fortbildungen werden Seminare, Kurse und Anlässe verstanden, welche mehrheitlich oder vollständig durch Dritte organisiert werden. In der Regel finden diese Seminare, Kurse und Anlässe ausserhalb des REHAB Basel statt.	
Abteilungs- oder Fachspezifische • Fortbildungen	Unter Abteilungs- oder Fachspezifischen Fortbildungen werden Anlässe verstanden, welche periodisch (z.B. wöchentlich) und thematisch abgestimmt stattfinden.	Die Durchführung solcher Anlässe ist interprofessionell und/oder abteilungsspezifisch. Die Dauer dieser Anlässe beschränkt sich in der Regel auf 1 Stunde pro Woche, sofern dies die betriebliche Situation des REHAB Basel erlaubt.

2.2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem GAV unterstellt sind.

2.3 Ausnahmen

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem GAV nicht unterstellt sind (s. GAV 3.1), sucht der/die Vorgesetzte nach einer individuellen, der Situation angepassten Lösung.

2.4 Materielle Abgrenzung

Abteilungs- oder fachspezifische Fortbildungen unterliegen nicht diesem Reglement bzw. dem entsprechenden Gesuchs- und Bewilligungsverfahren.

2.5 Gesuche und Bewilligungsverfahren

Die Gesuche um Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind schriftlich zu beantragen mit dem entsprechenden Formular (3.2.33).

2.6 Anspruch auf Fort- und Weiterbildung

- Fort- und Weiterbildungen für das REHAB Basel sind ein Element der Qualitätssicherung. Entsprechend werden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der MitarbeiterInnengespräche gezielte Fort- und Weiterbildungsmassnahmen festgelegt und beantragt. Diese werden im Rahmen der Möglichkeiten bewilligt. Ein genereller Anspruch auf Beiträge des REHAB Basel an Fort- und Weiterbildungskurse kann jedoch nicht geltend gemacht werden.
- Im ersten Anstellungsjahr sowie während der ersten Hälfte einer vereinbarten Verpflichtungszeit ist der Besuch von Weiterbildungen in der Regel nicht vorgesehen.

2.7 Kostenbeteiligung

Die berufliche Fort- und Weiterbildung wird einerseits als persönliche Entwicklung verstanden, andererseits garantiert und fördert sie die Qualität der erbrachten Leistungen. Dies wird in der Kostenbeteiligung zwischen dem REHAB Basel als Arbeitgeber und den Mitarbeitenden berücksichtigt.

3. Kostenübernahme

Die Kostenübernahme regelt sowohl die geldmässige (Kurskosten, Spesen, weitere Auslagen) als auch zeitliche (Lohnkosten) Beteiligung des REHAB und richtet sich nach den Kernaufgaben der jeweiligen Disziplinen / Professionen bzw. Personen. Die Beteiligung durch das REHAB kann variieren, je nach inhaltlicher / zeitlicher Dringlichkeit / Wichtigkeit des Bedarfs aus Sicht des Betriebes. Grundsätzlich gilt, dass der Dienstbetrieb jederzeit aufrechterhalten werden muss und nicht durch zuviele gleichzeitige Abwesenheiten beeinträchtigt wird. D. h. die gleiche Fortbildung kann für die gleichen Berufsgruppenangehörigen individuell, je nach aktueller Situation des REHAB eine unterschiedliche Beteiligung durch das REHAB zur Folge haben.

Um zu bestimmen, ob und in welchem Ausmass sich das REHAB Basel an den Kosten einer Fort- und Weiterbildung beteiligt, ist eine Interessenabwägung nötig.

Für Teilzeitangestellte gilt: Bei Grad 1 werden 100 % der Kosten (inkl. Fort- und Weiterbildungszeit) übernommen, bei Grad 2 – 5 erfolgt die Beteiligung bei einem Pensum < 80% reduziert, gemäss Tabelle im Dokument 3.2.31.01.

Als Entscheidungshilfe dient die Übersicht auf der folgenden Seite. Die Beteiligung in % bezieht sich auf die *Gesamt-Bildungskosten*. Es besteht die Möglichkeit, bei der Beteiligung an den Bildungskosten oder Lohnkosten zu variieren (siehe Dok. 3.2.33, Tabelle Seite 2).

Grad	Definition	Beteiligung REHAB (Zielwert)
1	Fort- und Weiterbildung aus betrieblichen Gründen zwingend (REHAB verlangt den Besuch der Weiterbildung)	100 %
2	Fort- und Weiterbildung im überwiegenden Interesse des REHAB (aus betrieblichen Überlegungen und/oder Antrag der MA)	75 %
3	Fort- und Weiterbildung im beidseitigen Interesse (in der Regel auf Antrag der MA, evtl. aus betrieblichen Überlegungen)	50 %
4	Fort- und Weiterbildung im überwiegenden Interesse der MA (in der Regel auf Antrag der MA)	25 %
5	Fort- und Weiterbildung im ausschliesslichen Interesse der MA	0 %

3.1 Definition der Fort- und Weiterbildungskosten

Die Kosten für externe Fort- und Weiterbildung setzen sich zusammen aus:

- Effektive Kurskosten
- Anmelde- und Prüfungsgebühren
- Materialkosten sowie Kosten für vorgeschriebene Kursunterlagen
- Reisespesen, allfällige Unterkunftsspesen
- Lohnkosten (Jahresgehalt = Bruttojahresgehalt 100%-Pensum)
bezahlter Urlaub: 1 Stunde = $\frac{\text{Jahresgehalt}}{1890}$, 1 Tag = $\frac{\text{Jahresgehalt}}{225}$

Bemerkungen:

- Die Lohnfortzahlung erfolgt ohne Berücksichtigung allfälliger Nacht-, Sonn- und Feiertagszulagen.
- Kosten für die Verpflegung werden vom REHAB Basel nicht vergütet.
- Bahnkosten in der Schweiz: 2. Klasse; bis 300.-- / Jahr volle Kosten, anschliessend die Hälfte (Halbtax-Abo); im Ausland i.d.R. volle Kosten
- Muss aus plausiblen Gründen ein Privatauto benutzt werden, wird eine Kilometerpauschale (von derzeit CHF -.50) vergütet.

3.2 Zeitlicher Rahmen

Grundsätzlich wird keine zeitliche Beschränkung vorgenommen, welche die Anzahl der pro Jahr beanspruchbaren Arbeitstage für die Fort- und Weiterbildung festlegt.

4. Weiterbildungsverträge

4.1 Verpflichtungszeit

Für geleistete Beiträge des REHAB Basel an die Fort- und Weiterbildung (auch bei mehreren Fortbildungen zeitgleich, welche zusammen den Betrag von Fr. 4'000.-- übersteigen) erwächst der Mitarbeiterin, dem Mitarbeiter bei einer Kostenübernahme durch das REHAB Basel von mehr als Fr. 4'000.-- folgende Verpflichtungszeit, welche in einem Weiterbildungsvertrag festgehalten wird:

Kostenübernahme / Beteiligung REHAB:		Verpflichtungszeit:	
bis Fr. 4'000.--			keine
Fr. 4'001.-- bis	Fr. 7'000.--		6 Monate
Fr. 7'001.-- bis	Fr. 10'000.--		12 Monate
Fr. 10'001.-- bis	Fr. 14'000.--		18 Monate
Fr. 14'001.-- bis	Fr. 18'000.--		24 Monate
Fr. 18'001.-- bis	Fr. 22'000.--		30 Monate
über	Fr. 22'001.--		36 Monate

4.2 Beginn / Verlängerung der Verpflichtungszeit

Die Verpflichtungszeit beginnt in der Mitte der Fort- und Weiterbildung. Dauert die Fort- oder Weiterbildung allerdings weniger als 1 Jahr, so beginnt die Verpflichtungszeit mit dem Abschluss der Fort- oder Weiterbildung (Datum Diplom, Kursattest oder ähnliches).

Die Verpflichtungszeit wird unterbrochen resp. verlängert um die Absenzzzeiten bei

- unbezahltem Urlaub
- Schwangerschafts- und Mutterschutzurlaub
- Krankheits- und / oder Unfallabsenzen (ab 30 Arbeitstagen pro Jahr)

4.3 Rückerstattung bei Nichteinhalten der Verpflichtungszeit

Wird die vorgeschriebene Verpflichtungszeit aufgrund einer Kündigung durch die Mitarbeiterin, den Mitarbeiter nicht eingehalten, müssen die vom REHAB Basel geleisteten Beiträge pro rata temporis zurückerstattet werden. Dies gilt auch bei einer Kündigung durch das REHAB Basel, wenn die Gründe für die Kündigung bei einer mangelhaften Leistung der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters liegen (Grundlage: Mitarbeiter-Beurteilung). Aus wichtigen Gründen kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitung.

Bei einem allfälligen Austritt während der Fort- oder Weiterbildung (vor dem Beginn der Verpflichtungszeit), hat die Mitarbeiterin die aufgelaufenen Kosten in der Regel voll zu übernehmen. Als Berechnungsgrundlage für die Lohnkosten gilt die Anzahl der effektiven Abwesenheitstage (Kurstage). Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitung.

Bei Austritt aus dem REHAB Basel ohne triftige Gründe während der Verpflichtungszeit einer Fort- oder Weiterbildung wird die Kostenrückerstattung in der Regel wie folgt berechnet:

Kostenübernahme / Beteiligung REHAB	Fr.	x.--
./ Pro-rata-Abzug für absolvierte Pflichtzeit	Fr.	x.--
Rückerstattungsbetrag	Fr.	x.--

Der geschuldete Betrag wird spätestens mit der letzten Lohnzahlung verrechnet. Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter bespricht den Modus der Rückzahlung mit dem Personaldienst

4.4 Rückerstattungskosten bei vorzeitigem Abbruch (ohne Austritt)

Falls der/die Mitarbeiter/in

- ohne triftigen Grund den Besuch einer internen oder externen Fort- und Weiterbildung vorzeitig abbricht
- ohne triftigen Grund zu einer mit dem Abschluss verbundenen Prüfung nicht antritt oder
- diese aufgrund eines Verhaltens, welches der/die Mitarbeiter/in zu verantworten hat nicht besteht

so besteht eine volle Rückerstattungspflicht der Weiterbildungskosten.

Bei Abbruch der Fort- oder Weiterbildung oder Nichtbestehen der Abschluss- oder Diplomprüfung wird die Rückzahlung im Einzelfall bestimmt. Diese kann bis zu 100 % des geleisteten Anteils des REHAB Basel betragen. Der Nutzen der Fort- oder Weiterbildung und die Gründe, welche zu einem Abbruch resp. Nichtbestehen der Abschlussprüfung geführt haben, werden dabei entsprechend berücksichtigt.

5. Übergangsregelung / Inkraftsetzung

Diese neue Regelung tritt am **1. Oktober 2013** in Kraft, für alle neu zu bewilligenden Fort- und Weiterbildungen ab 01.01.2014 und betrifft alle ab diesem Zeitpunkt behandelten Anträge betreffend "Aus-, Fort- und Weiterbildung". Sie ersetzt das bisherige Reglement.

Die Personalvertretung führt jährlich mindestens eine Personalveranstaltung durch. Für die Gestaltung ist die Personalvertretung in Absprache mit der Geschäftsleitung selbst verantwortlich. Für die Personalinformationsveranstaltung stehen jährlich mindestens CHF 5'000.00 zur Verfügung.

Über diesen Betrag hinausgehende Einnahmen pro Jahr fliessen in einen Sonderfonds zur Finanzierung weiterer Schulungskosten, Personalveranstaltungen etc. Die Personalvertretung entscheidet zusammen mit der paritätischen Kommission über die Verwendung.

Die Führung der Konten (Personalvertretung und Sonderfonds) liegt beim REHAB Basel. Die Personalvertretung und die paritätische Kommission erhalten eine jährliche Abrechnung. Die Personalvertretung bestimmt eine Ansprechperson für die Kassenverantwortung. Belastungen zulasten des Personalvertretungskonto können mit Kollektivunterschrift der Personalvertretung getätigt werden. Unterschriftsberechtigt für das Fondskonto ist die paritätische Kommission resp. die von ihr beauftragte Delegation.

Art.7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des GAV vom 1.1.2016. Es ersetzt alle bisherigen Vollzugskosten-Reglemente.

Basel, 27. Mai 2015

Die paritätische Kommission

Arbeitgebervertretung:

REHAB Basel

Stephan Bachmann, Direktor
Claudia Frey, Leitung Finanzen und Administration
Andrea Steiger, Leitung Personal

Arbeitnehmervertretung:

Schweizerischer Verband des Personals Öffentlicher Dienste, VPOD

Marianne Meyer Lorenceau, Regionalsekretärin VPOD Basel

Syna – die Gewerkschaft

Stefan Isenschmid, Regionalsekretär Region NWS

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)

Sektion beider Basel

Verena Bühler, Leiterin Geschäftsstelle